

Anlage 1

4. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)

- Synopse -

Änderungs-Entwurf

Bisherige Fassung

§ 6

Getrennthaltung von Abfällen,
Abfälle zur Verwertung

§ 6

Getrennthaltung von Abfällen,
Abfälle zur Verwertung

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle (nach § 3 GewAbfV) sind von anderen verwertbaren Abfällen getrennt zu halten. Soweit den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle eine Verwertung aufgrund geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und den Entsorgungsanlagen nach § 14 zuführen. Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. § 11 und § 12 gelten entsprechend.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung untereinander getrennt sowie von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nicht-schadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und städtischen Sammelsystemen, zugelassenen Sammelstellen oder zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Elektro- und Elektronikgeräte. Bioabfälle sind grundsätzlich ohne Kunststoffbeutel (auch keine „kompostierbaren Bioplastiktüten“) der Verwertung zuzuführen.

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.02 haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel 20 01 08), biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) und Marktabfälle (20 03 02) sind von anderen verwertbaren Abfällen getrennt zu halten. Soweit den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle eine Verwertung aufgrund geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und den Entsorgungsanlagen nach § 14 zuführen. Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. § 11 und § 12 gelten entsprechend.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung untereinander getrennt sowie von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nicht-schadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen.

§ 7

Schadstoffhaltige Abfälle

§ 7

Schadstoffhaltige Abfälle

- (3) Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle anfallen (insgesamt je Gewerbebetrieb bis 500 kg jährlich pro Abfallart), haben diese Abfälle nach § 14 Buchstabe i) zu entsorgen.
- (3) Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle anfallen (insgesamt je Gewerbebetrieb bis 500 kg jährlich pro Abfallart), haben diese Abfälle bei der Sammelstelle des Kreises abzugeben und durch den Kreis entsorgen zu lassen.

Änderungs-Entwurf

§ 9

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
- b) Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), soweit sie nach Rückgabe gem. den §§ 13 – 16 dieses Gesetzes einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.

§ 14

Entsorgungsanlagen

- i) Zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Gewerbebetrieben, soweit bis zu 500 kg jährlich je Abfallart anfallen: Sammelstelle des Sonderabfall-Zwischenlagers der Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.
- j) Zur Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit bis zu 50 Tonnen je Abfallart und Abfallerzeuger im Jahr anfallen: Sonderabfall-Zwischenlager der Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt hält;
 2. entgegen § 7 Abs. 3 als Gewerbebetrieb schadstoffhaltige Abfälle nicht entsprechend § 14 Buchstabe i) entsorgt;

Bisherige Fassung

§ 9

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
- b) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), soweit sie nach Rückgabe gem. den §§ 4 – 6 VerpackV einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.

§ 14

Entsorgungsanlagen

- i) Zur Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit bis zu 50 Tonnen je Abfallart und Abfallerzeuger im Jahr anfallen: Sonderabfall-Zwischenlager der Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt hält;
 2. entgegen § 7 Abs. 3 als Gewerbebetrieb schadstoffhaltige Abfälle nicht bei mobilen Gewerbestoffsammlungen abgibt und durch den Kreis entsorgen lässt;

Anlage 2

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646) und der §§ 2,3,5,5a,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) beschlossen:

Artikel I

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Getrennthaltung von Abfällen, Abfälle zur Verwertung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle (nach § 3 GewAbfV) sind von anderen verwertbaren Abfällen getrennt zu halten. Soweit den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle eine Verwertung aufgrund geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und den Entsorgungsanlagen nach § 14 zuführen. Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. § 11 und § 12 gelten entsprechend.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung untereinander getrennt sowie von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nicht-schadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und städtischen Sammelsystemen, zugelassenen Sammelstellen oder zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Elektro- und Elektronikgeräte. Bioabfälle sind grundsätzlich ohne Kunststoffbeutel (auch keine „kompostierbaren Bioplastiktüten“) der Verwertung zuzuführen.

§ 7 Schadstoffhaltige Abfälle

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle anfallen (insgesamt je Gewerbebetrieb bis 500 kg jährlich pro Abfallart), haben diese Abfälle nach § 14 Buchstabe i) zu entsorgen.

§ 9 Ausgeschlossene Abfälle

Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), soweit sie nach Rückgabe gem. den §§ 13 – 16 dieses Gesetzes einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.

§ 14 Entsorgungsanlagen

Buchst. i) erhält folgende Fassung:

Zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Gewerbebetrieben, soweit bis zu 500 kg jährlich je Abfallart anfallen: Sammelstelle des Sonderabfall-Zwischenlagers der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

Buchst. j) wird neu hinzugefügt:

Zur Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit bis zu 50 Tonnen je Abfallart und Abfallerzeuger im Jahr anfallen: Sonderabfall-Zwischenlager der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

entgegen § 7 Abs. 3 als Gewerbebetrieb schadstoffhaltige Abfälle nicht entsprechend § 14 Buchstabe i) entsorgt;

Artikel II

Der Abfallkatalog wird den Änderungen des Abfallverzeichnisses der AVV entsprechend angepasst.

Artikel III

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft
und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung
Abfallkatalog**

Folgende Abfälle sind zur Entsorgung in den nach § 14 a) bis j) vom Kreis bzw. Abfallwirtschaftsverband EKOCity zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (s. nachstehende Anschriftenliste) zugelassen:

	Entsorgungsanlage	Anschrift
E	MVA Wuppertal als Anlage des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity	Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH Korzert 15, 42349 Wuppertal, Tel. 02 02/40 42-0
MW	MVA Wuppertal bzw. Umschlagstationen Mettmann, Langenfeld-Immigrath und Velbert	Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH Korzert 15, 42349 Wuppertal, Tel. 02 02/40 42-0
DL	Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath	Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann GmbH (AKM) In den Sandbergen, 40764 Langenfeld, Tel. 02 11/30 26 93-0
DV	Deponie "Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert (für Kreisgebiet Mettmann ohne Stadtgebiet Velbert)	Deponiebetriebsgesellschaft Velbert (DBV) Haberstr. 13a , 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/92 02-0
DV*	Deponie "Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert (nur für Stadtgebiet Velbert)	Deponiebetriebsgesellschaft Velbert (DBV) Haberstr. 13a , 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/92 02-0
ZDH	Zentraldeponie Hubbelrath	Zentraldeponie Hubbelrath GmbH Erkrather Landstr. 81, 40629 Düsseldorf, Tel. 02 11/30 26 93-0
I	IDR-Sonderabfallzwischenlager in Düsseldorf-Reisholz	IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH Oerschbachstr. 31, 40589 Düsseldorf, Tel. 02 11/ 6 50 28-0
B	Baumischabfallaufbereitungsanlage der Fa. R & R, Mettmann	R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH Laubach 30 , 40822 Mettmann, Tel. 0 21 04/8 14 94
R	Recyclinganlage der Fa. R & R, Mettmann	R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH Laubach 30 , 40822 Mettmann, Tel. 0 21 04/8 14 94
G	Grünabfallkompostierungsanlage der KDM oder Umschlagstation Langenfeld-Immigrath	Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM), Auf dem Draap 40, 40221 Düsseldorf, Tel. 0 21 02/ 30 22-0
K	Bioabfallkompostierungsanlage der KDM in Ratingen oder Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath <i>(für Kreisgebiet Mettmann ohne Stadtgebiet Velbert)</i> Bioabfallkompostierungsanlage (Komposthof) der GKR in Velbert <i>(nur für Stadtgebiet Velbert)</i>	Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM), Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen, Tel. 0 21 02/ 30 22-0 GKR-Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH, Zechenweg 40, 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/8 50 13
V	Verwertungsanlage der Fa. Schönackers, Düsseldorf	Schönackers GmbH & Co KG Oerschbachstr. 10, 40599 Düsseldorf, Tel. 0211/73 77 35-0